

**Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. Oktober 2005
über die 57. Änderung der Dienstvertragsordnung:**

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 2 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Sonderzahlungen erfolgen zusammen mit der Vergütungs- oder Lohnzahlung für den Monat November des jeweiligen Jahres.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c und Kr. I bis Kr. VI sowie Arbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. April 2004 begründet wurde, erhalten eine Zuwendung mindestens in Höhe der Sonderzahlung, die Mitarbeitern zusteht, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. März 2004 begründet wurde.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

c) In Absatz 3 Buchstabe b und c wird jeweils das Wort „Juli“ durch das Wort „November“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 15 Abs. 1 Satz 2 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen.“

3. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 29 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

(1) Eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst (§ 4) ist Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Ortszuschlagsrechts.

(2) Mehrere Dienstverhältnisse des Mitarbeiters nach Absatz 1 sind bei der Festsetzung des Ortszuschlags als Einheit zu betrachten. Familienbezogene Anteile des Ortszuschlags werden nur bis zur Höhe von 100 vom Hundert des jeweiligen Anteils unter Berücksichtigung aller Dienstverhältnisse nach Absatz 1 gezahlt. Die familienbezogenen Anteile nach Satz 2 sind entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang aufzuteilen.

Findet auf das Dienstverhältnis § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT Anwendung, gilt Unterabsatz 1 sinngemäß.

(3) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf familienbezogene Anteile im Ortszuschlag nicht angewandt, so sind die familienbezogenen Anteile im Ortszuschlag neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der familienbezogenen Anteile in den Ortszuschlägen, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag auch auf die nicht Anspruchsberechtigten ergeben würde. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Gewährung vergleichbarer Leistungen im Sinne des § 29 BAT."

4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Krankenbezüge

§ 37 Abs. 8 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Nettobarleistungen der Sozialversicherungsträger und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Die Nettobarleistungen der Sozialversicherungsträger sind die um die gesetzlichen Abzüge verminderten tatsächlichen Barleistungen der Sozialversicherungsträger."

5. In § 19 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Der Angestellte erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für jeweils zwei Arbeitstage beim Tod eines Elternteils des Ehegatten, eines Großeltern- teils, eines Stiefeltern- teils, eines Bruders oder einer Schwester."

6. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Übergangsregelung für die Zahlung
von Krankenbezügen

§ 71 BAT findet keine Anwendung."

7. In § 31 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Der Angestellte erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für jeweils zwei Arbeitstage beim Tod eines Elternteils des Ehegatten, eines Großeltern- teils, eines Stiefeltern- teils, eines Bruders oder einer Schwester."

8. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a
Krankenbezüge

§ 42 Abs. 8 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Nettobarleistungen der Sozialversicherungsträger und des Nettourlaubslohns gezahlt. Die Nettobarleistungen der Sozialversicherungsträger sind die um die gesetzlichen Abzüge verminderten tatsächlichen Barleistungen der Sozialversicherungsträger.“

9. In der Anlage 3 wird die Nummer 1 wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

„a) Absenkung oder Wegfall der Zuwendung oder der Sonderzahlungen im Sinne des § 2b DienstVO,“

b) Satz 1 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

„c) Minderung

- der Vergütung nach § 26 BAT sowie eventuell zu zahlende Zulagen und Zuschläge oder
- des Lohnes nach § 21 MTArb, des Sozialzuschlags nach § 41 MTArb sowie eventuell zu zahlender Zulagen und Zuschläge,“

c) Satz 1 Buchstabe d und e werden aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelung zu § 1 Nr. 4, 6 und 8

Für Mitarbeiter, deren Arbeitsunfähigkeit (§ 37 Abs. 1 BAT, § 71 Abs. 1 BAT, § 42 Abs. 1 MTArb) vor dem 1. Januar 2006 begonnen und am 1. Januar 2006 fortbestanden hat, ist § 37 BAT, § 71 BAT oder § 42 MTArb für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1, 5 und 7 mit Wirkung vom 1. November 2005,
2. § 1 Nr. 2 bis 4, 6, 8 und 9 am 1. Januar 2006.